

Mütterpflege → Handreichung zur Antragstellung

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse?

1. Gesetzlich krankenversicherte / privat versicherte (auf Anfrage)
2. Es lebt mindestens ein Kind/Baby unter 12 Jahren im Haushalt oder die Frau ist schwanger
3. Die Haushaltsführung kann durch kein anderes im Haushalt lebendes Familienmitglied übernommen werden
→ Alleinerziehende oder wenn der Partner aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen (gilt auch für Home Office, Fortbildung, Dienstreisen, selbstständige Tätigkeit oder Studierende) verhindert ist

Sind alle drei oben genannten Punkte mit „ja“ begründet, ist ergänzend zum Antrag (Vorlage der Krankenkasse) eine ärztliche **Notwendigkeitsbescheinigung mit Diagnose/n** zur Einreichung bei der Krankenkasse notwendig.
Hinweis: Die Mütterpflege hat noch keine eigene Kennziffer und wird daher wie folgt unter § 24h SGB V oder § 38 SGB V beantragt.

Gerne unterstütze ich bei der Antragsstellung und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung!

Daniela Mara Melcher
Doula, Mütterpflegerin
& Kursleiterin



Kontakt:
+49 (0) 177 264 53 25
info@doulakrefeld.de | www.doulakrefeld.de
www.muetterpflege-fulda.de

Anspruch auf Mütterpflege während der Schwangerschaft und nach der Geburt		Anspruch auf Mütterpflege nach dem Wochenbett
§ 24h SGB V (früher § 199 RVO) Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung → Krankenkassen zuzahlungsbefreit		§ 38 SGB V Haushaltshilfe bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme → mit Krankenkassen Zuzahlung von 10% des Tageshonorars, jedoch max. 10 €/Einsatztag
Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.		Gewährt einen Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn die Versicherte wegen einer körperlichen oder psychischen Erkrankung oder Operation, den Haushalt (einkaufen, kochen, Wäsche und Kinderbetreuung etc.) nicht weiterführen kann UND dies auch nicht der Partner/-in oder eine andere im Haushalt lebende Person übernehmen kann. Außerdem muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren (Baby inklusive) im Haushalt leben und es muss eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung bei der Antragstellung abgegeben werden.
Mögliche Indikationen in der Schwangerschaft:	Mögliche Indikationen nach der Geburt:	Weitere Hinweise zum Ausfüllen der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung: • Antragsstellung für min. 4 Wochen • Stundenanzahl pro Tag (Mo bis So) vorab besprechen und angeben Eine Planung und Beantragung möglichst weit im Voraus ist auf jeden Fall sinnvoll. Bei Elternzeit/Urlaub des Partners/der Partnerin kann der Antrag nur für die Zeit davor und/oder danach gestellt werden.
• frühzeitige Wehentätigkeit • Blutungen • Fehl-/Frühgeburtsprophylaxe • starke Übelkeit • chronische Erkrankung welche akut einen Schub hat • Symphysenlockerung • verkürzter Gebärmutterhals • nötige körperliche Schonung • verordnete Bettruhe	• Geburtsverletzungen / nach Kaiserschnitt • Blutverlust bei der Geburt • Kreislaufprobleme • emotionale Instabilität (z.B. Überforderung) • Erschöpfungszustand • Wochenbettdepression • Reaktion auf schwere Belastung • Anpassungsschwierigkeiten • Rückenleiden • Frühgeburt • Mehrlingsgeburt • stille Geburt / Verlust des Babys • Gedeihstörung des Babys • Erkrankung des Babys • nötiger Krankenhausaufenthalt (→ Versorgung von Geschwistern Zuhause)	